

**Servicestellen:**

- Köln
- Dortmund
- Wülfrath



**SAMMELRUF: 0 57 44 - 51 05 11**

**WC-SERVICE**

## Allgemeine Geschäfts- und Leistungsbedingungen Toilettenwagenvermietung

### 1. Allgemeines

#### 1.1 Geltung

Grundlage aller jetzigen und zukünftigen Angebote, Verträge und Leistungen sind die Nachfolgenden „Allgemeinen Geschäfts- und Leistungsbedingungen“.

#### 1.2 Eigentumsvorbehalt

Sämtliche Anlagegüter bleiben Eigentum des Auftragnehmers. Bei Kauf/Mietkauf von Anlagegütern bleiben diese bis zur Vertragserfüllung seitens des Auftraggebers Eigentum des Auftragnehmers. Die Vertragsgegenstände gelten unabhängig von der Verbindung mit einem Grundstück nicht als dessen wesentliche Bestandteile.

#### 1.3 Gerichtsstand

Als vereinbarter Gerichtsstand für beide Vertragspartner gilt der Sitz des Auftragnehmers.

### 2. Vertragsgegenstand

#### 2.1 Toilettenwagenvermietung

Gegenstand des Vertrages ist die Gestellung Toilettenwagen und deren Entsorgung. Mietbeginn ist der Tag der Aufstellung am vom Auftraggeber benannten Ort, Mietende ist der Tag der Abmeldung. Beide Tage sind im Mietzins enthalten.

Die Toilettenwagen werden im funktionstüchtigen Zustand, besenrein geliefert.

Die Gestellung von Servicepersonal wird vertraglich nach Absprache schriftlich fixiert.

Der Zugang zu den Toilettenwagen ist vom Auftraggeber zu gewährleisten. Falls der Zugang nicht sichergestellt, gilt die Leistung seitens des Auftragnehmers als erbracht.

Reklamationen sind unverzüglich dem Auftragnehmer zu melden, die entsprechende Beseitigung gewährleistet. Beanstandungen berechtigen nicht zur Kürzung der Mietzinszahlung.

### 3. Aufstellung der Mietgegenstände/Besichtigungsrecht

3.1 Die Verlegung der Mietgegenstände vom vertraglich festgelegtem Standort bedarf der Zustimmung des Vermieters. Das Risiko der Verlegung ist auf Seite des Mieters.

3.2 Der Mieter verpflichtet sich, dem Vermieter jederzeit Zugang zu den Mietgegenständen zu gewährleisten, um jedwede Prüfung über Zustand und Funktionalität durchführen zu können.

## 4. Benutzung

- 4.1 Der Mieter verpflichtet sich zum ausschließlichen Gebrauch der Mietgegenstände im Sinne des Vertrages. Änderungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Vermieters.
- 4.2 Der Mieter ist verpflichtet, die Mietgegenstände sachgerecht zu behandeln sowie eine fachgerechte Wartung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen zu gewährleisten.

## 5. Termin

- 5.1 Bereitstellungs- oder Liefertermine sind nur verbindlich, wenn sie seitens des Auftragnehmers schriftlich bestätigt wurden.

## 6. Gewährleistung/Haftung

- 6.1 Ist der Liefergegenstand mangelhaft oder fehlt eine zugesicherte Eigenschaft oder wird er durch Fabrikationsmängel mangelhaft, so haften wir unter Ausschluss weiterer Ansprüche nur nach den nachfolgenden Bestimmungen.
- 6.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand unverzüglich auf etwaige Qualitäts- oder Qualitätsabweichungen zu prüfen und etwaige Mängelrügen unverzüglich zu erheben; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 3 Tagen beim Auftragnehmer eingeht, Mängelrügen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform, es sei denn, es ist Gefahr im Verzuge.
- 6.3 Entspricht der Liefergegenstand nicht der Gewährleistung, können wir nach unserer Wahl verlangen, dass der Kunde den schadhafte Lieferungsgegenstand uns zur Reparatur übermittelt oder zur Reparatur vor Ort bereit hält.
- 6.4 Gewährleistungsansprüche stehen nur dem unmittelbaren Vertragspartner des Auftragnehmers zu.
- 6.5 Bei begründeten Mängelrügen hat der Auftraggeber zunächst das ausschließliche Recht auf zweimalige Nachbesserung. Schlägt diese fehl, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Wandlung oder Minderung verlangen.

## 7. Haftung/Pflichten des Mieters

- 7.1 Der Mieter ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Vermieters zur Untervermietung oder dauerhaften Gebrauchsüberlassung an Dritte berechtigt.
- 7.2 Der Mieter gewährleistet Schutz vor unbefugtem Zugriff Dritter auf die Mietsache.
- 7.3 Sämtliche ToWi- Toilettenwagen sind mit einer Versicherung, welche im Mietpreis bereits enthalten ist, ausgestattet. Diese umfasst Schäden die durch Transport, Aufbau Diebstahl und Inbetriebnahme entstehen könnten.  
(Bei Brandschäden, Vandalismus, Elektroschäden usw.) wird der Toilettenwagen in Höhe des Wiederbeschaffungs- Wiederherstellungswertes dem Anmieter berechnet.  
Das gilt auch, wenn der Anmieter den Schaden nicht zu vertreten hat.
- 7.4 Aus nicht sachgemäßem Gebrauch resultierende Reparatur-, Reinigungs-, Ersatzteil-, und sonstige Kosten sind vom Anmieter zu tragen.

- 7.5 Am Tage der Abholung des Toilettenwagen hat der Auftraggeber diesen besenrein zu übergeben.
- 7.6 Am Tage der Anlieferung hat der Auftraggeber eine befestigte, freie Zufahrt zum Aufstellort für Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von 7,5 to zu gewährleisten. Alle Elektro- und Wasseranschlüsse müssen ab einer Länge von 10 m vom Auftraggeber an einen Installateur vergeben werden. Wasseranschluss: ¾ Zoll; Elektroanschluss: 380 V. Bei Toilettenwagen ohne Heizung: 230 V
- 7.7 Genehmigungen zur Einleitung von Fäkalien in das öffentliche Kanalnetz müssen vom Anmieter der Toilettenwagen bei den Kommunen, mit Lageplan, eingeholt werden.

## 8. Versicherung/Sonstige Kosten

- 8.1 Insoweit keine grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegt, bleibt jeglicher Schadensersatzanspruch gegen den Auftragnehmer oder dessen Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen.
- 8.2 Voraussehbare Schäden werden bei Personenschäden auf 1.000.000 €, 250.000 € bei Sach- und Vermögensschäden und 10.000 € bei Bearbeitungsschäden begrenzt.
- 8.3 Höherversicherungen sind vom Auftraggeber zu avisieren und kostenmäßig abzudecken.

## 9. Beendigung der Mietzeit/Rückgabe

- 9.1 Der Mieter verpflichtet sich, die Rückgabe unverzüglich zu avisieren.
- 9.2 Die Mietzeit endet mit dem vertraglich vereinbarten Termin oder mit der Abmeldung gemäß vertraglicher Möglichkeit, die in der Auftragsbestätigung niedergeschrieben ist.
- 9.3 Vorzeitige Rückgabe von Mietgegenständen befreit den Auftraggeber nicht von den vertraglichen Pflichten.

## 10. Zahlungsbedingungen

- 10.1 Die Mietrechnungen für Toiletten sind sofort netto zu zahlen. Der **Mindestmietzeitraum** beträgt ohne anderslautende Bestimmungen **1 Tag**.
- 10.2 Jeder zusätzliche Miettag wird mit einem ermäßigtem Mietsatz berechnet.
- 10.3 Leistungen und Preise werden vom Auftragnehmer freibleibend festgesetzt und können nach Vertragsabschluß dann modifiziert werden, wenn der Zeitraum zwischen Vertragsabschluß und Erbringung der Leistung mehr als 90 Tage beträgt.
- 10.4 Aufrechnung oder Minderung von Entgelten sind ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig oder nicht ausdrücklich zugestanden ist.
- 10.5 Mitarbeiter des Auftragnehmers sowie Erfüllungsgehilfen sind nicht zum Inkasso Berechtig.
- 10.6 **Dienstleistungsrechnungen sind ohne Skontoabzug zahlbar.**

## 11. Stornokosten

- 11.1 Stornokosten des Auftrages **30 Tage vor Mietbeginn** = **10 % des Mietpreises**
- 11.2 Stornokosten des Auftrages **10 Tage vor Mietbeginn** = **25 % des Mietpreises**
- 11.3 Stornokosten des Auftrages **1 Tag vor Mietbeginn** = **50 % des Mietpreises**

**Berechnungsgrundlage ist das Datum der Auftragsbestätigung**

## 12. Zahlungsverzug

- 12.1 Im Falle der Überschreitung der Zahlungsfrist stehen dem Auftragnehmer ab Zugang der ersten Mahnung Verzugszinsen nach § 288 I BGB in Höhe von 5 % über dem dem Basiszinssatz nach § 1 Diskontsatz-Überleitungs-Gesetz vom 09.06 geltend gemacht.
- 12.2 Bleibt der Mieter mehr als acht Tage nach dem erstem Mahndatum im Verzug, hat der Auftragnehmer das Recht, die Miet- und anderen Vertragsgegenstände sofort in Besitz zu nehmen.
- 12.3 Die unter 11.2 beschriebenen Rechte kommen auch im Falle der Eröffnung eines Vergleichs- oder Konkursverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers zur Anwendung.
- 12.4 Für jede Mahnung gilt ein Kostensatz der Verwaltung von 6,- € als vereinbart.

## 13. Sonstige Bestimmungen

- 13.1 Änderungen von Vertragsinhalten bedürfen der Schriftform
- 13.2 Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Rechte aus Verträgen an Dritte zu übertragen.
- 13.3 Jeder Toilettenwagen muss vom Mieter eigenständig versichert werden
- 13.4 Teilunwirksamkeit einzelner Bestimmungen lässt die Wirksamkeit der anderen unberührt. Beide Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der Ursprungsbestimmung entsprechen.
- 13.5 Rechnungen sind vom Auftraggeber gem. § 14 b UStG 2 Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Rechnung ausgestellt wurde.

Hüllhorst, den 02.01.2009



Ralf Wiesemann - Inhaber

Inhaber:  
Ralf Wiesemann  
Gerichtsstand: Lübbecke  
Ust-Id-Nr.: DE 176221315

Banken:  
Volksbank Schnathorst eG (BLZ 492 623 64) Kto. 32 063 700  
Sparkasse Herford (BLZ 494 501 20) Kto. 190 560 805  
Volksbank Herford eG (BLZ 494 900 70) Kto. 309 305 400

ToWi-Toilettenvermietung  
Lage 62  
D-32609 Hüllhorst  
Internet: www.towi-wc.de

Tel. 0 57 44/51 05 11-12  
Fax. 0 57 44/51 05 13  
Auto 01 71/4 73 19 77  
E-mail: info@towi-wc.de